

TE Vwgh Erkenntnis 2012/7/5 2010/21/0360

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
70/06 Schulunterricht;

Norm

NAG 2005 §24 Abs4 idF 2009/I/122;
NAG 2005 §63 Abs1 Z1;
NAG 2005 §8 Abs5;
NAGDV 2005 §8 Z6 litb;
SchUG 1986;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde der N in O, vertreten durch Dr. Martin Dellasega und Dr. Max Kapferer, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Schmerlingstraße 2/2, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 19. Juli 2010, Zl. 154.561/2-III/4/09, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde gemäß §§ 24 Abs. 4, 62 und 63 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) einen auf Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" gerichteten "Verlängerungsantrag/Zweckänderungsantrag" der Beschwerdeführerin, einer georgischen Staatsangehörigen, ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde gemäß Paragraphen 24, Absatz 4, 62 und 63 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) einen auf Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" gerichteten "Verlängerungsantrag/Zweckänderungsantrag" der Beschwerdeführerin, einer georgischen Staatsangehörigen, ab.

Begründend führte sie aus, dass der Beschwerdeführerin auf Grund der Anzeigebestätigung des AMS Innsbruck als Au-Pair-Kraft eine "Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" mit Gültigkeit von 1. August 2008 bis 1. August 2009 erteilt worden sei. Am 27. Juli 2009 habe sie einen mit einem Zweckänderungsantrag verbundenen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" eingebracht und eine Bestätigung der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck vom 22. Juli 2009 vorgelegt, aus der hervorgehe, dass sie als ordentliche Schülerin in die Klasse aufgenommen worden sei und die Einschreibung am 14. September 2009 zu erfolgen habe.

Auf Grund dieses Sachverhaltes stehe für die belangte Behörde fest, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Verlängerung der "Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" als Au-Pair-Kraft nicht mehr erfülle, weil gemäß § 1 Z 10 AuslBVO eine Anzeigebestätigung als Au-Pair-Kraft nur für maximal zwölf Monate ausgestellt werden könne und demnach kein entsprechendes Dokument nachgewiesen worden sei. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für eine "Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" würden somit nicht mehr erfüllt. Auf Grund dieses Sachverhaltes stehe für die belangte Behörde fest, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Verlängerung der "Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" als Au-Pair-Kraft nicht mehr erfülle, weil gemäß Paragraph eins, Ziffer 10, AuslBVO eine Anzeigebestätigung als Au-Pair-Kraft nur für maximal zwölf Monate ausgestellt werden könne und demnach kein entsprechendes Dokument nachgewiesen worden sei. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für eine "Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" würden somit nicht mehr erfüllt.

Da sich der Zweckänderungsantrag auf den Aufenthaltswitz "Schüler" beziehe und die Beschwerdeführerin diesen Aufenthaltswitz zum Zeitpunkt der Antragstellung am 27. Juli 2009 noch nicht erfüllt habe (Einschreibung in der Schule erst mit 14. September 2009), liege kein Zweckänderungsantrag im Sinn des § 24 Abs. 4 NAG vor, weil sich der Aufenthaltswitz nicht während der Geltung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels geändert habe. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" würden somit "im Rahmen des Zweckänderungsverfahrens" nicht erfüllt. Da sich der Zweckänderungsantrag auf den Aufenthaltswitz "Schüler" beziehe und die Beschwerdeführerin diesen Aufenthaltswitz zum Zeitpunkt der Antragstellung am 27. Juli 2009 noch nicht erfüllt habe (Einschreibung in der Schule erst mit 14. September 2009), liege kein Zweckänderungsantrag im Sinn des Paragraph 24, Absatz 4, NAG vor, weil sich der Aufenthaltswitz nicht während der Geltung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels geändert habe. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" würden somit "im Rahmen des Zweckänderungsverfahrens" nicht erfüllt.

Zum Berufungsvorbringen, dass die Behörde darüber gesondert zu entscheiden hätte, ob die Voraussetzungen für den anderen Aufenthaltswitz erfüllt würden, und bei Nichterfüllung gemäß § 25 NAG vorzugehen habe, werde festgehalten, dass der Antrag zur Gänze abzuweisen sei, wenn im Fall eines Verlängerungsantrages nach § 24 Abs. 4 NAG die besonderen Voraussetzungen des früheren Aufenthaltstitels nicht mehr erfüllt würden und der begehrte neue Aufenthaltstitel mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht erteilt werden könne. Zum Berufungsvorbringen, dass die Behörde darüber gesondert zu entscheiden hätte, ob die Voraussetzungen für den anderen Aufenthaltswitz erfüllt würden, und bei Nichterfüllung gemäß Paragraph 25, NAG vorzugehen habe, werde festgehalten, dass der Antrag zur Gänze abzuweisen sei, wenn im Fall eines Verlängerungsantrages nach Paragraph 24, Absatz 4, NAG die besonderen Voraussetzungen des früheren Aufenthaltstitels nicht mehr erfüllt würden und der begehrte neue Aufenthaltstitel mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht erteilt werden könne.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat:

§ 24 Abs. 1 und 4 NAG (Abs. 1 in der am 1. April 2009 in Kraft getretenen Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009,

Abs. 4 in der am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 - FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 122) lauten unter der Überschrift "Verlängerungsverfahren": Paragraph 24, Absatz eins, und 4 NAG (Absatz eins, in der am 1. April 2009 in Kraft getretenen Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,, Absatz 4, in der am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Fassung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 - FrÄG 2009, Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr. 122) lauten unter der Überschrift "Verlängerungsverfahren":

"§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet fremdenpolizeilicher Bestimmungen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln."§ 24. (1) Verlängerungsanträge (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11,) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; Paragraph 23, gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet fremdenpolizeilicher Bestimmungen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

1. (2)Absatz 2,...

2. (3)Absatz 3,...

3. (4)Absatz 4,Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen."Mit einem Verlängerungsantrag (Absatz eins,) kann bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen."

Für Aufenthaltsbewilligungen galt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 § 8 Abs. 5 NAG in der Stammfassung (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2009, Zl. 2007/21/0186), wonach Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, ausgenommen Fälle von Sozialdienstleistenden, während der Geltungsdauer dieser Bewilligung im Inland um eine Aufenthaltsbewilligung mit anderem Zweckumfang oder um eine Niederlassungsbewilligung ansuchen durften; ein solcher Antrag schuf bis zur Zustellung der Entscheidung der Behörde erster Instanz ein über die Geltungsdauer der ursprünglichen Aufenthaltsbewilligung hinausgehendes Bleiberecht. Diese Regelung wurde durch das FrÄG 2009 beseitigt, um auch Inhaber von Aufenthaltsbewilligungen vom "Verlängerungsregime" des § 24 Abs. 4 NAG profitieren zu lassen (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 330 BlgNR 24. GP, 42).Für Aufenthaltsbewilligungen galt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 Paragraph 8, Absatz 5, NAG in der Stammfassung vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2009, Zl. 2007/21/0186), wonach Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, ausgenommen Fälle von Sozialdienstleistenden, während der Geltungsdauer dieser Bewilligung im Inland um eine Aufenthaltsbewilligung mit anderem Zweckumfang oder um eine Niederlassungsbewilligung ansuchen durften; ein solcher Antrag schuf bis zur Zustellung der Entscheidung der Behörde erster Instanz ein über die Geltungsdauer der ursprünglichen Aufenthaltsbewilligung hinausgehendes

Bleiberecht. Diese Regelung wurde durch das FrÄG 2009 beseitigt, um auch Inhaber von Aufenthaltsbewilligungen vom "Verlängerungsregime" des Paragraph 24, Absatz 4, NAG profitieren zu lassen (vergleiche, die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 330 BlgNR 24. GP, 42).

Die Beschwerdeführerin hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der ihr zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung formularmäßig einen "Verlängerungsantrag/Zweckänderungsantrag" auf Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" gestellt. Dieser war zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides vom 20. August 2009 als Änderungsantrag nach § 8 Abs. 5 NAG (in der Stammfassung) anzusehen. Mit 1. Jänner 2010 trat jedoch das FrÄG 2009 in Kraft, sodass der Antrag der Beschwerdeführerin - mangels abweichender Übergangsbestimmungen - von der belangten Behörde nach der zum Bescheiderlassungszeitpunkt geltenden Rechtslage als mit einem Zweckänderungsantrag verbundener Verlängerungsantrag nach § 24 Abs. 4 NAG in der Fassung der genannten Novelle zu beurteilen war. Die Beschwerdeführerin hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der ihr zuletzt erteilten Aufenthaltsbewilligung formularmäßig einen "Verlängerungsantrag/Zweckänderungsantrag" auf Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" gestellt. Dieser war zum Zeitpunkt der Antragstellung und zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides vom 20. August 2009 als Änderungsantrag nach Paragraph 8, Absatz 5, NAG (in der Stammfassung) anzusehen. Mit 1. Jänner 2010 trat jedoch das FrÄG 2009 in Kraft, sodass der Antrag der Beschwerdeführerin - mangels abweichender Übergangsbestimmungen - von der belangten Behörde nach der zum Bescheiderlassungszeitpunkt geltenden Rechtslage als mit einem Zweckänderungsantrag verbundener Verlängerungsantrag nach Paragraph 24, Absatz 4, NAG in der Fassung der genannten Novelle zu beurteilen war.

Die belangte Behörde hat ihre abweisende Entscheidung damit begründet, dass die Beschwerdeführerin einerseits - was unstrittig ist - nicht mehr die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die "Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" erfülle und dass andererseits "im Rahmen des Zweckänderungsverfahrens" auch die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" nicht erfüllt seien, weil die Einschreibung in der Schule erst nach der Antragstellung erfolgt sei und sich der Aufenthaltswitz nicht während der Geltung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels geändert habe.

Offenbar ist die belangte Behörde also der Meinung, dass die Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltswitz oder Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 4 NAG bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung oder jedenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels erfüllt sein müssen. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr gilt mangels einer abweichenden Regelung auch im Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren der allgemeine Grundsatz, dass die Erteilungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Erlassung des (Berufungs-)Bescheides erfüllt sein müssen. Die belangte Behörde hätte daher feststellen müssen, ob die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung ordentliche Schülerin einer öffentlichen Schule war und damit die fallbezogen in Betracht kommende Voraussetzung des § 63 Abs. 1 Z 1 NAG erfüllt hat. Die Begründung, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Antragstellung am 27. Juli 2009 noch keine ordentliche Schülerin gewesen sei, greift demnach jedenfalls zu kurz. Offenbar ist die belangte Behörde also der Meinung, dass die Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltswitz oder Aufenthaltstitel nach Paragraph 24, Absatz 4, NAG bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung oder jedenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels erfüllt sein müssen. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr gilt mangels einer abweichenden Regelung auch im Verlängerungs- und Zweckänderungsverfahren der allgemeine Grundsatz, dass die Erteilungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Erlassung des (Berufungs-)Bescheides erfüllt sein müssen. Die belangte Behörde hätte daher feststellen müssen, ob die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung ordentliche Schülerin einer öffentlichen Schule war und damit die fallbezogen in Betracht kommende Voraussetzung des Paragraph 63, Absatz eins, Ziffer eins, NAG erfüllt hat. Die Begründung, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Antragstellung am 27. Juli 2009 noch keine ordentliche Schülerin gewesen sei, greift demnach jedenfalls zu kurz.

Aber auch für die Ansicht der belangten Behörde, dass für die Anerkennung als ordentliche Schülerin zusätzlich zur Aufnahme als solche auch die "Einschreibung" erforderlich sei, findet sich weder im Schulunterrichtsgesetz noch im NAG oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnung eine Grundlage. § 8 Z 6 lit. b NAG-DV sieht

(nur) vor, dass dem Antrag auf Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" die schriftliche Bestätigung der Schule über die Aufnahme des Schülers anzuschließen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine solche Bestätigung grundsätzlich für den Nachweis der Eigenschaft als ordentliche Schülerin ausreichend ist, auch wenn zusätzlich noch eine "Einschreibung" an der Schule zu erfolgen hat und/oder das Schuljahr noch nicht begonnen hat. Aber auch für die Ansicht der belangten Behörde, dass für die Anerkennung als ordentliche Schülerin zusätzlich zur Aufnahme als solche auch die "Einschreibung" erforderlich sei, findet sich weder im Schulunterrichtsgesetz noch im NAG oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnung eine Grundlage. Paragraph 8, Ziffer 6, Litera b, NAG-DV sieht (nur) vor, dass dem Antrag auf Erteilung einer "Aufenthaltsbewilligung - Schüler" die schriftliche Bestätigung der Schule über die Aufnahme des Schülers anzuschließen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine solche Bestätigung grundsätzlich für den Nachweis der Eigenschaft als ordentliche Schülerin ausreichend ist, auch wenn zusätzlich noch eine "Einschreibung" an der Schule zu erfolgen hat und/oder das Schuljahr noch nicht begonnen hat.

Da die belangte Behörde somit die Rechtslage verkannt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben. Da die belangte Behörde somit die Rechtslage verkannt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 5. Juli 2012

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010210360.X00

Im RIS seit

15.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at